

energie-Organisation für die Verwirklichung des Ziels der allgemeinen Einhaltung des Vertrags im Nahen Osten ist;

3. *fordert* diesen Staat *auf*, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ohne weitere Verzögerungen beizutreten und Kernwaffen weder zu entwickeln, zu erzeugen, zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit seine gesamten den Sicherungsmaßnahmen nicht unterstellten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Punkt "Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/98

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/514, Ziffer 8)²⁶⁵.

57/98. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/28 vom 29. November 2001 und frühere Resolutionen betreffend das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁶⁶,

²⁶⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Mongolei, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

²⁶⁶ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

mit Befriedigung verweisend auf die am 10. Oktober 1980 erfolgte Verabschiedung des Übereinkommens samt dem Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I)²⁶⁶, dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)²⁶⁶ sowie dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)²⁶⁶, die am 2. Dezember 1983 in Kraft traten,

sowie mit Befriedigung darauf verweisend, dass die erste Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, am 13. Oktober 1995 das Protokoll über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)²⁶⁷ verabschiedete, das am 30. Juli 1998 in Kraft trat, und am 3. Mai 1996 das geänderte Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)²⁶⁸ verabschiedete, das am 3. Dezember 1998 in Kraft trat,

erfreut über die Ergebnisse der zweiten Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁶⁹, und mit Lob für die Bemühungen des Präsidenten der Konferenz,

mit Befriedigung hinweisend auf den Beschluss der zweiten Überprüfungskonferenz vom 21. Dezember 2001, den Geltungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf bewaffnete Konflikte ohne internationalen Charakter auszuweiten²⁶⁹,

unter Hinweis auf den Beschluss der zweiten Überprüfungskonferenz, einen Auftrag für Folgetätigkeiten zu erteilen, die unter der Aufsicht des designierten Vorsitzenden einer am 12. und 13. Dezember 2002 zusammen mit der vierten Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II in Genf stattfindenden Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens durchgeführt werden sollen, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf den Beschluss, eine allen Mitgliedstaaten offen stehende Gruppe von Regierungssachverständigen mit zwei gesonderten Koordinatoren für nach Kriegen zurückbleibende Sprengkörper und für Landminen, die keine Antipersonenminen sind, einzusetzen²⁶⁹,

erfreut über die zusätzlichen Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens beziehungsweise die Beitritte zu diesem, die Ratifikationen und Annahmen des geänderten Protokolls II und des Protokolls IV beziehungsweise die Beitritte zu diesen sowie die Beitritte zu der 2001 verabschiedeten Änderung des Artikels I des Übereinkommens²⁶⁹,

²⁶⁷ CCW/CONF.I/16 (Part I), Anhang A.

²⁶⁸ Ebd., Anhang B.

²⁶⁹ Siehe CCW/CONF.II/2 und Corr.1, Teil II.

unter Hinweis auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat,

feststellend, dass die Geschäftsordnung der ersten Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II vorsieht, dass Nichtvertragsstaaten des Protokolls, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und interessierte nichtstaatliche Organisationen zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen werden können,

unter Begrüßung der besonderen Anstrengungen verschiedener internationaler, nichtstaatlicher und anderer Organisationen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die humanitären Auswirkungen der nach Kriegen zurückbleibenden Sprengkörper,

sowie unter Begrüßung der Ergebnisse der dritten Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II, die am 10. Dezember 2001 in Genf abgehalten wurde²⁷⁰,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, alles zu tun, um möglichst bald Vertragsparteien des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²⁶⁶, und der dazugehörigen geänderten Protokolle sowie der den Geltungsbereich des Übereinkommens ausweitenden Änderung des Artikels I²⁶⁹ zu werden, damit diesen Rechtsinstrumenten möglichst bald möglichst viele Staaten beitreten, und fordert die Nachfolgestaaten *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Rechtsinstrumente werden;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, soweit nicht bereits geschehen, sich damit einverstanden zu erklären, durch die Protokolle zu dem Übereinkommen gebunden zu sein;

3. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, soweit nicht bereits geschehen, dem Verwahrer möglichst bald ihr Einverständnis zu notifizieren, durch die Änderung, die den Geltungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf bewaffnete Konflikte ohne internationalen Charakter ausdehnt²⁶⁹, gebunden zu sein;

4. *nimmt Kenntnis* von dem der zweiten Überprüfungs-konferenz erteilten Auftrag zur Einsetzung einer Gruppe von Regierungssachverständigen mit zwei gesonderten Koordinatoren, die Mittel und Wege zur Behebung des Problems der nach Kriegen zurückbleibenden Sprengkörper erörtern beziehungsweise das Problem der Landminen, die keine Antipersonenminen sind, weiter untersuchen sollen;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss der zweiten Überprüfungs-konferenz, dass der designierte Vorsitzende Konsultationen über die Möglichkeiten zur Förderung der Einhaltung des Übereinkommens und der dazugehörigen

Protokolle führen soll, sowie von dem Beschluss, die interessierten Vertragsstaaten zu bitten, Sachverständige einzuberufen, die Fragen im Zusammenhang mit Kleinkaliberwaffen und -munition erörtern sollen;

6. *bekundet ihre Unterstützung* für die Arbeit der Gruppe der Regierungssachverständigen und legt dem designierten Vorsitzenden und der Gruppe nahe, die Arbeit zügig durchzuführen, mit dem Ziel, den Vertragsstaaten baldmöglichst Empfehlungen betreffend nach Kriegen zurückbleibende Sprengkörper zur Behandlung vorzulegen, einschließlich darüber, ob ein oder mehrere verbindliche Rechtsinstrumente über die nach Kriegen zurückbleibenden Sprengkörper ausgehandelt und/oder andere Ansätze verfolgt werden sollen, und mit dem Ziel, den Vertragsstaaten Berichte über Landminen, die keine Antipersonenminen sind, sowie über die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste, einschließlich Kurzprotokolle, für die für den 12. und 13. Dezember 2002 anberaumte Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens sowie für die mögliche Weiterführung der Arbeit nach der Tagung zur Verfügung zu stellen, sofern die Vertragsstaaten dies für angebracht halten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig über Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise Beitritte zu denselben zu unterrichten;

9. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/99

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/515, Ziffer 7)²⁷¹.

57/99. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die Resolution 56/29 vom 29. November 2001,

²⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Italien, Jordanien, Jugoslawien, Kroatien, Libanon, Luxemburg, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

²⁷⁰ Siehe CCW/AP.II/CONF.3/4 und Corr.1 und 2, Teil I.